jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/6/14 4Ob60/82, 7Ob614/88, 8Ob255/99d, 1Ob239/05m, 2Ob270/05b, 4Ob133/07y, 8ObA34/11z, 5O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.06.1983

Norm

EGZPO ArtXLII IA
EGZPO ArtXLII IDa
EGZPO ArtXLII IJ

Rechtssatz

Eines besonderen, aus der Natur des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses abgeleiteten Hilfeanspruches auf Rechnungslegung bedarf es überhaupt nur dann, wenn der Berechtigte die erforderlichen Daten nicht schon anderweitig in Erfahrung bringen konnte und deshalb ohne deren Bekanntgabe durch den Verpflichteten gar nicht in der Lage wäre, seine Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach zu konkretisieren.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/82
  Entscheidungstext OGH 14.06.1983 4 Ob 60/82
- 7 Ob 614/88
  Entscheidungstext OGH 30.06.1988 7 Ob 614/88
  Auch; Beisatz: Art XLII EGZPO bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz der Bestimmtheit eines Klagebegehrens, die nur dann gerechtfertigt ist wenn dem Kläger keine andere Möglichkeit zur Eruierung der Höhe seiner Forderung zur Verfügung steht. (T1) Veröff: SZ 61/165 = EvBl 1988/144 S 727 = RdW 1989,64
- 8 Ob 255/99d
  Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 255/99d
  Beisatz: Gegenteilig zu T1: Die Stufenklage kann nicht als Ausnahmetatbestand zum Erfordernis der Bestimmtheit des Klagebegehrens verstanden werden, die nur dann zu gewähren ist, wenn keine andere Möglichkeit zur Ermittlung der Höhe der Forderung zur Verfügung steht. Der Anspruch nach Art XLII EGZPO ist kein "Notbehelf" sondern steht grundsätzlich jedem zu, der gegen einen ihm materiell-rechtlich zur Auskunftserteilung Verpflichteten ein bestimmtes Leistungsklagebegehren nur mit erheblichen Schwierigkeiten, die durch eine solche Abrechnung beseitigt werden können, erheben kann, wenn dem Verpflichteten diese Auskunft nach redlicher Verkehrsübung zumutbar ist (so schon verstärkter Senat 8 Ob 527/92). (T2); Veröff: SZ 73/45
- 1 Ob 239/05m

Entscheidungstext OGH 07.03.2006 1 Ob 239/05m
Beisatz: (Einziger) Zweck der Rechnungslegungspflicht ist es somit, den Berechtigten in die Lage zu versetzen, Herausgabeansprüche oder Schadenersatzansprüche gegen den Rechnungslegungspflichtigen festzustellen und geltend zu machen. Es handelt sich um einen auf ein (existentes) Hauptbegehren bezogenen typischen Hilfsanspruch, der dem Berechtigten eine ausreichende Grundlage für die Kontrolle des Rechnungslegungspflichtigen sowie für die Beurteilung der Ansprüche beziehungsweise Verpflichtungen diesem gegenüber verschaffen soll. (T3)

- 2 Ob 270/05b
  Entscheidungstext OGH 15.02.2007 2 Ob 270/05b
  Gegenteilig; Beis wie T2; Beisatz: Art XLII Abs 1 EGZPO umfasst uneingeschränkt jeden zivilrechtlichen Auskunftsanspruch in Bezug auf Vermögen; unter dem Herausgabeanspruch im Sinne des Art XLII Abs 3 EGZPO ist jeder auf den Beklagteninformationen aufbauende Leistungsanspruch zu verstehen, also nicht nur eine auf Herausgabe gerichtete Forderung, sondern auch eine - in der Praxis im Vordergrund stehende Geldforderung. (T4)
- 4 Ob 133/07y
  Entscheidungstext OGH 07.08.2007 4 Ob 133/07y
  Auch; Beisatz: Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche sind typische Hilfsansprüche. (T5); Veröff: SZ 2007/120
- 8 ObA 34/11z
  Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 ObA 34/11z
  Auch; Beis wie T3 nur: Zweck der Rechnungslegungspflicht ist es, den Berechtigten in die Lage zu versetzen, Leistungsansprüche gegen den Rechnungslegungspflichtigen festzustellen und geltend zu machen. (T6)
- 5 Ob 230/10z
  Entscheidungstext OGH 26.05.2011 5 Ob 230/10z
  Auch; Beis ähnlich wie T3; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Hier: Herausgabe von Patientendaten durch den Betreiber einer Privatklinik an den behandelnden Arzt und Datenschutz. (T7)
- 8 ObA 19/11v
  Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 ObA 19/11v
  Auch; Beis wie T3 nur: Zweck der Rechnungslegungspflicht ist es somit, den Berechtigten in die Lage zu versetzen, Herausgabeansprüche oder Schadenersatzansprüche gegen den Rechnungslegungspflichtigen festzustellen und geltend zu machen. (T8)
- 9 ObA 50/11k
  Entscheidungstext OGH 25.11.2011 9 ObA 50/11k
  Vgl auch; Beis wie T6
- 1 Ob 17/12z
  Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 17/12z
  Vgl auch; Beis wie T8
- 7 Ob 48/12b
  Entscheidungstext OGH 17.10.2012 7 Ob 48/12b
- 5 Ob 94/13d
  Entscheidungstext OGH 28.08.2013 5 Ob 94/13d
  Vgl aber; Beis wie T4 nur: Art XLII Abs 1 EGZPO umfasst uneingeschränkt jeden zivilrechtlichen Auskunftsanspruch in Bezug auf Vermögen. (T9)
- 9 ObA 125/14v
  Entscheidungstext OGH 27.11.2014 9 ObA 125/14v
- 7 Ob 19/16v
  Entscheidungstext OGH 16.03.2016 7 Ob 19/16v
  Beis wie T6; Beis wie T8
- 9 ObA 95/15h
  Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 ObA 95/15h
  Auch

- 9 ObA 98/16a
  Entscheidungstext OGH 28.10.2016 9 ObA 98/16a
  Beis wie T6; Beis wie T8
- 3 Ob 249/16p
  Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 249/16p
  Beis wie T2
- 8 ObA 2/17b
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 ObA 2/17b
  Beis wie T4
- 1 Ob 185/17p
  Entscheidungstext OGH 29.11.2017 1 Ob 185/17p
  Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0034907

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at